

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBL I S 807/1938 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.08.2025

Abkürzung

EheG

Index

20/02 Familienrecht

Text**Begehren der Nichtigkeitserklärung**

§ 28. (1) Ist eine Ehe auf Grund des § 23 Abs. 1 nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitserklärung begehren.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit können der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigkeitserklärung begehren. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitserklärung begehren.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Nichtigkeitserklärung nicht mehr begehrt werden.

Anmerkung

Zur Zuständigkeit siehe § 49 Abs. 2 Z 28, §§ 76 und 100 JN, RGBL. Nr. 111/1895.

Zum Verfahren siehe §§ 2a, 460, 483a ZPO, RGBL. Nr. 113/1895.

Schlagworte

Jurisdiktionsnorm, Zivilprozessordnung

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2025

Gesetzesnummer

10001871

Dokumentnummer

NOR40270605